

Kirchliches Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarrvertretungsgesetz - PfVertrG)

Vom 27. Oktober 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 6, S. 15)

geändert am 25. Oktober 2023 (GVBl. 2024, Nr. 4, S. 8)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1 Grundsätzliches und Aufgabenbereich

§ 1 Grundsatz

1Aus der Dienstgemeinschaft zwischen den Pfarrerinnen und Pfarrern und den zuständigen Leitungsorganen der Landeskirche ergibt sich, dass Pfarrerinnen und Pfarrer an der Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse beteiligt werden. 2Für die daraus entstehenden Aufgaben, die auch die Fürsorge für die Einzelnen umfassen, wird eine Vertretung gebildet. 3Diese schließt die Vertretung der Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, der im Probedienst stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Lehrvikarinnen und Lehrvikare nach Maßgabe dieses Gesetzes mit ein.

§ 2 Zusammensetzung der Pfarrvertretung

- (1) Die Pfarrvertretung umfasst die auf der Ebene der Kirchenbezirke gewählten Bezirkspfarrvertretungen, deren Gesamtversammlung und den Vorstand der Pfarrvertretung.
- (2) Der Gesamtversammlung gehören an:
 1. die gewählten Bezirkspfarrvertretungen sowie im Abwesenheitsfall deren Stellvertretungen,
 2. die in der konstituierenden Sitzung der Gesamtversammlung hinzugewählten Personen,
 3. die vom Vorstand der Pfarrvertretung in die Gesamtversammlung berufenen Personen,
 4. eine von den Pfarrerinnen und Pfarrern, die ausschließlich im Evangelischen Oberkirchenrat tätig sind, gewählte Person sowie im Abwesenheitsfall deren Stellvertretung.

5. als beratende Mitglieder
 - a) die Vertrauensperson für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung,
 - b) für jede Ausbildungsgruppe der Lehrvikarinnen und Lehrvikare eine von der Ausbildungsgruppe entsandte Person, soweit der Mitwirkung keine ausbildungsbedingten Termine entgegenstehen.
- (3) Die Gesamtversammlung wählt den Vorstand der Pfarrvertretung, der eine Person für das Vorsitzendenamt wählt.¹

§ 3

Tagungen, Sitzungen

- (1) Die Gesamtversammlung wird vor Beginn der Amtszeit nach der Wahl der Bezirkspfarrvertretungen zu ihrer konstituierenden Sitzung einberufen.
- (2) ¹Nach der konstituierenden Sitzung tagt die Gesamtversammlung mindestens einmal und höchstens zweimal jährlich. ²Die Gesamtversammlung wird von der Person im Vorsitzendenamt der Pfarrvertretung geleitet.
- (3) ¹Der Vorstand der Pfarrvertretung tagt mindestens viermal bis sechsmal jährlich. ²Er wird von der Person im Vorsitzendenamt der Pfarrvertretung geleitet.
- (4) Gesamtversammlung und Vorstand können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Allgemeine Aufgaben

- (1) ¹Die Bezirkspfarrvertretungen, die Gesamtversammlung und der Vorstand nehmen in partnerschaftlichem Dialog mit den zuständigen Leitungsorganen der Landeskirche und des Kirchenbezirks die Berufsinteressen der von ihnen Vertretenen wahr und unterstützen berechnigte berufliche, gesundheitliche und soziale Anliegen der Vertretenen gegenüber den zuständigen Leitungsorganen. ²Hiervon bleibt das Recht der Vertretenen unberührt, eigene Anliegen den nach der Grundordnung zuständigen Leitungsorganen selbst vorzutragen.
- (2) In den gesetzlich vorgesehenen Fällen wirkt der Vorstand der Pfarrvertretung an Entscheidungen der Kirchenleitung mit.

¹ Geändert gemäß kirchlichem Gesetz zur Änderung des PVertrG vom 25. Oktober 2023 (GVBl. 2024, Nr. 4, S. 8) mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

§ 5

Aufgaben der Bezirkspfarrvertretung

(1) Die Bezirkspfarrvertretung nimmt ihre Aufgaben nach § 4 in ihrem Kirchenbezirk insbesondere wahr,

1. in der Erörterung allgemeiner Handhabungen im Bereich des Dienstrechts mit Dekaninnen und Dekanen, Schuldekaninnen und Schuldekanen sowie den örtlichen Pfarrkonventen,
2. in der Aufnahme dienstlicher Anliegen der von ihr vertretenen Pfarrerrinnen und Pfarrer,
3. in der Vertretung dienstlicher Anliegen der von ihr vertretenen Pfarrerrinnen und Pfarrer gegenüber den kirchenbezirklichen Leitungsgremien im Rahmen der insoweit bestehenden Zuständigkeit,
4. in der Vermittlung der Anliegen der von ihr vertretenen Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Gesamtversammlung.

(2) ¹Die Bezirkspfarrvertretung kann auf Antrag der Pfarrerrin oder des Pfarrers diese oder diesen bei Dienstgesprächen mit der Dekanin oder dem Dekan, mit der Schuldekanin oder dem Schuldekan begleiten. ²Auf Antrag der Pfarrerrin oder des Pfarrers kann die Begleitung bei einem Dienstgespräch auch durch die Bezirkspfarrvertretung eines anderen Kirchenbezirkes oder durch ein Mitglied des Vorstandes erfolgen.

§ 6

Aufgaben des Vorstands

(1) ¹Der Vorstand wirkt mit bei der Vorbereitung kirchengesetzlicher und sonstiger allgemeiner Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, Versorgung, Aus-, Fort- und Weiterbildung der Vertretenen, die Grundsätze der Stellenplanung, den Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die sozialen Belange der Vertretenen betreffen. ²Dem Vorstand ist rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Regelungsentwürfen zu geben. ³Die Frist zur Stellungnahme beträgt vier Wochen und beginnt mit der elektronischen Übersendung des Regelungsentwurfs. ⁴Die Frist kann in begründeten Fällen einvernehmlich verkürzt oder verlängert werden. ⁵Die Stellungnahme des Vorstands ist vom Evangelischen Oberkirchenrat den zuständigen Leitungsorganen der Landeskirche vorzulegen. ⁶Der Vorstand kann den zuständigen Leitungsorganen der Landeskirche von sich aus Vorschläge für allgemeine Regelungen zuleiten.

(2) ¹Änderungen des Pfarrdienstgesetzes durch die Evangelische Kirche in Deutschland werden dem Vorstand vom Evangelischen Oberkirchenrat nach ihrem Inkrafttreten formlos bekannt gegeben. ²Eine Mitwirkung nach Absatz 1 erfolgt in den Fällen des § 107 Abs. 1 PfdG.EKD nur dann, wenn die Rechtsänderung auch zu einer gesetzgebenden Tätigkeit im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden führt.

(3) 1Der Vorstand wirkt formell in personellen und sozialen Angelegenheiten einzelner Pfarrerinnen und Pfarrer auf deren Antrag mit

1. bei Versetzung auf eine andere Stelle, soweit nicht das Dienstrecht eine Versetzbarkeit ohne besondere Voraussetzungen vorsieht,
2. bei Versetzung in den Wartestand,
3. bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand,
4. bei dem Widerruf des Dienstverhältnisses in der Probepfarrzeit,
5. bei der Entlassung in der Probepfarrzeit,
6. bei Gewährung von Beihilfen, Unterstützung und sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
7. bei Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung,
8. bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Dienstherrn gegen die Pfarrerin oder den Pfarrer,
9. bei Disziplinarverfahren als beistehende oder bevollmächtigte Person gemäß § 27 DG.EKD.

2In Fällen der formellen Mitwirkung ist dem Vorstand die beabsichtigte Maßnahme mit dem wesentlichen Sachverhalt und den Unterlagen rechtzeitig bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. 3Weicht die Stellungnahme des Vorstands von der Ansicht des zuständigen Leitungsorgans ab, sollen sich die Parteien um eine Einigung bemühen. 4Lässt sich eine Einigung nicht erreichen, entscheidet das zuständige Leitungsorgan in eigener Verantwortung und gibt dem Vorstand seine Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt.

(4) Der Vorstand kann sich auf Bitten einzelner Pfarrerinnen und Pfarrer in allen dienstlichen Angelegenheiten an den Evangelischen Oberkirchenrat wenden und an Dienstgesprächen teilnehmen.

(5) Der Vorstand berät und schult die Bezirkspfarrvertretungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 5.

§ 7

Vertrauensperson für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung

(1) Das Verfahren zur Bestellung einer Vertrauensperson für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung sowie deren Aufgabenkreis und Rechtsstellung und die Einrichtung eines Konventes der Pfarrerinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung regelt eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) 1Die Vertrauensperson wird von dem Vorstand der Pfarrvertretung bei der Beratung von Angelegenheiten, die der Mitwirkung des Vorstands nach § 6 Abs. 1 unterliegen und die Pfarrerinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung als Gruppe betreffen, rechtzeitig vor

einer Stellungnahme angehört. ²Nehmen der Vorstand und die Vertrauensperson bei einer Angelegenheit unterschiedliche Positionen ein, so gibt der Vorstand das abweichende Votum der Vertrauensperson mit ihrer Stellungnahme gesondert weiter.

Abschnitt 2

Wahl und Zusammensetzung der Pfarrvertretung

§ 8

Wahlberechtigung und Ausübung der Wahlberechtigung

(1) ¹Wahlberechtigt sind alle Pfarrerrinnen und Pfarrer, soweit sie am 1. Mai des Jahres, das der Amtszeit der Pfarrvertretung voraus geht, in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen. ²Ausgenommen sind diejenigen, die in den Ruhestand versetzt sind oder die beurlaubt sind. ³Abweichend von Satz 2 sind Personen, die aus kirchlichem Interesse beurlaubt sind (§ 70 PfdG.EKD), wahlberechtigt, wenn sie einer beruflichen Tätigkeit im kirchlichen oder diakonischen Dienst im räumlichen Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden nachgehen.

³Insbesondere wahlberechtigt sind auch

1. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die sich in Elternzeit befinden,
2. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach Artikel 94 Abs. 2 GO zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrages in den Staatsdienst übernommen wurden.

⁴Die Voraussetzungen müssen zum Wahltag noch vorliegen.¹

(2) ¹Die Wahlberechtigung wird durch die Wahl der Bezirkspfarrvertretung ausgeübt. ²Die Wahlberechtigung bezieht sich dabei auf die Wahl der Bezirkspfarrvertretung in dem Kirchenbezirk, in dem die Person zum 1. Mai des Jahres, das der Amtszeit der Pfarrvertretung vorausgeht, ihren Dienstsitz hat.¹

(3) ¹Pfarrerrinnen und Pfarrer, die zum 1. Mai des Jahres, das der Amtszeit der Pfarrvertretung vorausgeht, ausschließlich im Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigt sind, üben ihre Wahlberechtigung durch die Wahl der Person nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 sowie deren Stellvertretung aus.¹

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand, denen kein Dienstauftrag erteilt ist, nehmen ihre Wahlberechtigung entsprechend der letzten Pfarrstelle oder entsprechend dem zuletzt erteilten Dienstauftrag nach Absätzen 2 und 3 wahr.

(5) Für Nachwahlen ist für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zeitpunkte auf den Tag der Nachwahl abzustellen.¹

¹ Geändert gemäß kirchlichem Gesetz zur Änderung des PfVertrG vom 25. Oktober 2023 (GVBl. 2024, Nr. 4, S. 8) mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

§ 9**Wählbarkeit**

(1) ¹Wählbar ist, wer gemäß § 8 Abs. 1 wahlberechtigt ist und am Stichtag nach § 8 Abs. 1 seit mindestens sechs Monaten in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche steht. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Nicht wählbar sind

1. Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand, denen kein Dienstauftrag nach § 23 Abs. 1 AG-PfDG.EKD erteilt wurde,
2. Mitglieder des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates und deren stellvertretende Personen,
3. Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter im Evangelischen Oberkirchenrat,
4. Mitglieder des Landeskirchenrates,
5. Dekaninnen und Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane sowie deren Stellvertretungen.

1

§ 10**Verordnungsermächtigung**

¹Der Landeskirchenrat trifft in einer Rechtsverordnung Regelungen zu Wahlverfahren, Wahlprüfung, Konstituierung und Zusammensetzung der Pfarrvertretung nach diesem kirchlichen Gesetz. ²Weiterhin kann der Landeskirchenrat in einer Rechtsverordnung konkretisierende Ergänzungen zu Wahlberechtigung und Wählbarkeit vorsehen.¹

¹ Geändert gemäß kirchlichem Gesetz zur Änderung des PfVertrG vom 25. Oktober 2023 (GVBl. 2024, Nr. 4, S. 8) mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

§ 11**- aufgehoben -¹****§ 12****- aufgehoben -¹****§ 13****- aufgehoben -¹****§ 14****- aufgehoben -¹****§ 15****- aufgehoben -¹****§ 16****- aufgehoben -¹****Abschnitt 3****Sonstige Regelungen und Abschlussregelungen****§ 17****Amtszeit**

¹Die Pfarrvertretung wird auf sechs Jahre gewählt. ²Die Amtszeit beginnt zum 1. Januar des ersten Jahres der Amtszeit und endet zum 31. Dezember des letzten Jahres der Amtszeit.

§ 18**Kosten**

- (1) Die Kosten der Wahl der Bezirkspfarrvertretungen tragen die Kirchenbezirke.
- (2) ¹Die Landeskirche trägt die Kosten der Gesamtversammlung der Pfarrvertretung und des Vorstands. ²Dies schließt die Kosten für Sitzungen und Tagungen sowie die sachkundige Beratung ein. ³Der Betrag der erforderlichen Geschäftsführungskosten wird zwischen der landeskirchlichen Pfarrvertretung und dem Evangelischen Oberkirchenrat für den Zeitraum eines Doppelhaushaltes im Voraus festgelegt.

¹ Geändert gemäß kirchlichem Gesetz zur Änderung des PfVertrG vom 25. Oktober 2023 (GVBl. 2024, Nr. 4, S. 8) mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

§ 19

Freistellung vom Dienst

1Für die Tätigkeit der Pfarrvertretung soll ein einzelnes Mitglied des Vorstandes der Pfarrvertretung in Höhe von bis zu einem halben Deputat von weiteren dienstlichen Verpflichtungen freigestellt werden. 2Die Freistellung erfolgt bei Personen, die ausschließlich im Religionsunterricht tätig sind, unter Berücksichtigung der schulischen Belange, ohne dass es zu einer Verkürzung des Freistellungszeitraumes insgesamt kommt.

§ 20

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats oder von ihnen beauftragte Mitarbeitende können auf Wunsch des Evangelischen Oberkirchenrats oder auf Wunsch der Pfarrvertretung zu den Sitzungen der Pfarrvertretung eingeladen werden.
- (2) Entscheidungen der Pfarrvertretung erfolgen in Abwesenheit der nach Absatz 1 eingeladenen Personen.

§ 21

Schweigepflicht

1Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem kirchlichen Gesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. 2Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. 3Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Pfarrvertretung oder aus dem Dienstverhältnis. 4Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden. 5Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Pfarrvertretung.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. das Kirchliche Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarrvertretungsgesetz) vom 14. April 2000 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert am 25. Oktober 2017 (GVBl. S. 230),
 2. die Rechtsverordnung zur Regelung des Wahlverfahrens der Pfarrvertretung (Pfarrvertretungswahl-RVO - PfVW-RVO) vom 12. Dezember 2017 (GVBl. 2018, S.114).

- (3) Die zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindliche Pfarrvertretung bleibt als landeskirchliche Pfarrvertretung bis zum 31. Dezember 2024 im Amt.
- (4) Die Bezirkspfarrvertretungen sollen bis spätestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gewählt sein. Die erste Amtszeit dauert bis zum 31. Dezember 2024. Stichtag für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der 1. Mai 2022.
- (5) Für die bis 31.12.2024 laufende Amtsperiode werden noch keine Mitglieder nach § 13 in die Gesamtversammlung berufen.¹

¹ Geändert gemäß kirchlichem Gesetz zur Änderung des PfVertrG vom 25. Oktober 2023 (GVBl. 2024, Nr. 4, S. 8) mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

Anlage zu § 10

Wahlbezirk 1:

Überlingen-Stockach, Konstanz, Villingen

Wahlbezirk 2:

Hochrhein, Markgräflerland, Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg

Wahlbezirk 3:

Emmendingen, Ortenau, Baden-Baden und Rastatt

Wahlbezirk 4:

Karlsruhe-Land, Karlsruhe, Badischer Enzkreis, Pforzheim, Bretten-Bruchsal

Wahlbezirk 5:

Südliche Kurpfalz, Mannheim, Heidelberg, Neckar-Bergstraße

Wahlbezirk 6:

Kraichgau, Neckargemünd und Eberbach, Mosbach, Adelsheim-Boxberg, Wertheim